

## **Bericht**

### **des Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschusses betreffend das Landesgesetz, mit dem die Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 und das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 geändert werden**

[L-2013-347502/61-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 75/2016](#) und [76/2016](#)]

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Der Oö. Landtag hat im Zusammenhang mit der Oö. LGO 2009 längere Zeit über verschiedenste Anliegen der im Oö. Landtag vertretenen Klubs und notwendige Änderungen im Hinblick auf Anpassungen an übergeordnete rechtliche Vorgaben und die Berücksichtigung der bestehenden Praxis der Landtagsarbeit beraten.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Harmonisierung der Angelobungsformel für Mitglieder des Landtags mit Art. 31 Abs. 1 Oö. L-VG
- Lockerung der Verpflichtung zur Zuweisung von Berichten des Landesrechnungshofs ausschließlich an den Kontrollausschuss
- Verankerung einer gesetzgebungsperiodenübergreifenden Kontinuität bei der Behandlung von Berichten des Rechnungshofs, des Landesrechnungshofs und der Volksanwaltschaft
- Anpassung der Regelung über die Befassung der Bundesregierung mit Gesetzesbeschlüssen des Landtags an die Änderung der bundesverfassungsrechtlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012
- Einführung eines Rederechts der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs bei Wechselreden über Ausschussberichte zu Berichten des Landesrechnungshofs im Landtag
- Verankerung der Möglichkeit der Beiziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen in den Ausschüssen und Unterausschüssen des Landtags im Rahmen einer Videokonferenz
- Anpassung der Bestimmungen über die Vorgangsweise im Petitions(- und Rechtsbereinigungsausschuss an die gelebte Praxis
- Klarstellungen bzw. Flexibilisierungen im Zusammenhang mit dem Fragerecht

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch diese Gesetzesnovelle werden weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

## **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

## **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen.

Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht vorgesehen. Der Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgabe im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Es besteht auch aus sonstigen Gründen keine

Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Art. I Z 1 (§ 2 Abs. 2 Oö. LGO 2009):**

Die im § 2 Abs. 2 wörtlich festgelegte Angelobungsformel für die Mitglieder des Landtags soll mit der sprachlichen Anpassung des Art. 31 Abs. 1 Oö. L-VG durch die Oö. Landes-Verfassungsgesetz-Novelle 2014, LGBl. Nr. 90/2014, harmonisiert werden.

### **Zu Art. I Z 2 (§ 5 Abs. 2 Z 1 Oö. LGO 2009):**

Mit dieser Ergänzung des § 5 Abs. 2 Z 1 soll insbesondere der lang geübten Praxis Rechnung getragen werden, wonach Berichte des Landesrechnungshofs über den Rechnungsabschluss des Landes - gemeinsam mit dem von der Landesregierung vorgelegten Rechnungsabschluss selbst - im Finanzausschuss, also nicht im Kontrollausschuss, behandelt werden.

### **Zu Art. I Z 3 und 4 (§ 6 Abs. 2 und 3 Oö. LGO 2009):**

Die gesetzgebungsperiodenübergreifende Kontinuität der Behandlung von Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen soll künftig gemeinsam mit weiteren darin einbezogenen Anträgen in einem eigenen Absatz des § 6 geregelt werden.

Entsprechend dem Vorbild des § 21 Abs. 1a GOG-NR sollen künftig auch Berichte des Rechnungshofs, des Landesrechnungshofs und der Volksanwaltschaft nicht neuerlich dem Landtag vorgelegt werden müssen, wenn sie in der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode bereits eingebracht, aber nicht mehr erledigt wurden. Durch die konkrete von § 21 Abs. 1a GOG-NR abweichende Formulierung wird einerseits betont, dass die betreffenden Vorlagen jedenfalls nicht gleich Gegenstand der Verhandlungen des Plenums sein können, sondern zuerst im jeweils zuständigen Ausschuss beraten werden müssen. Andererseits wird ausdrücklich klargestellt, dass - da es keine Ex-lege-Zuweisung an nicht näher bestimmbare zuständige Ausschüsse geben kann - auch noch eine konkrete Zuteilungsentscheidung nach dem Muster des § 24 erforderlich ist.

Mit der Formulierung "die an den Landtag unmittelbar gelangenden Berichte des Rechnungshofs, des Landesrechnungshofs und der Volksanwaltschaft" soll der im § 24 Abs. 5 ausdrücklich getroffenen Differenzierung in Bezug auf Berichte des Rechnungshofs Rechnung getragen werden. Gelangen nämlich derartige Berichte ausnahmsweise im Wege der Landesregierung an den Landtag, so soll die Landesregierung - wie bei allen anderen Regierungsvorlagen auch - weiterhin

verpflichtet sein, Eingaben, die in der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode vom Landtag nicht erledigt wurden, gegebenenfalls neu einzubringen.

Die Mitteilung des Landesrechnungshofs über die voraussichtlichen personellen, sachlichen und finanziellen Erfordernisse für das folgende Jahr (vgl. § 10 Abs. 2 Oö. LRHG 2013) ist kein "Bericht" im Sinn des § 6 Abs. 3 (vgl. auch die differenzierende Formulierung im § 24 Abs. 6 erster Satz).

**Zu Art. I Z 5 (§ 24 Abs. 4 erster Satz Oö. LGO 2009):**

Der Verweis auf Art. 98 B-VG muss schon deswegen entfallen, weil diese Bestimmung mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, ersatzlos aufgehoben worden ist. Die Wendung "sonstige Mitteilungen der Bundesregierung" betraf den Materialien zur Oö. LGO 2009 zufolge "Mitteilungen, die das Inkrafttreten eines Gesetzesbeschlusses des Landtags hindern, in ihrer rechtlichen Wirkung also ebenfalls 'Einsprüche'", wie etwa die Mitteilung, dass die erforderliche Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung von Landesgesetzen verweigert wird (Art. 97 Abs. 2 B-VG). Dennoch war diese Formulierung schon in der Vergangenheit missverständlich, denn schließlich waren auch Zustimmungen der Bundesregierung "sonstige Mitteilungen im Zuge eines Verfahrens gemäß Art. 98 B-VG". Solche Zustimmungen mussten dem Landtag bzw. seinen Ausschüssen allerdings nicht vorgelegt werden (vgl. § 47 Abs. 2 in seiner bisherigen Fassung) - und werden ihm bis heute nicht vorgelegt, sondern führen ohne weitere Befassung des Landtags bzw. seiner Ausschüsse dazu, dass der von der Zustimmung betroffene Gesetzesbeschluss kundgemacht werden kann.

Andererseits ist bei der nunmehrigen konkreten Aufzählung sämtlicher denkbarer Zustimmungsrechte der Bundesregierung (vgl. § 47 Abs. 1 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs) zu bedenken, dass eine weitere Befassung des zuständigen Ausschusses nur dann sinnvoll scheint, wenn dem Ausschuss noch Handlungsoptionen angesichts der konkreten Entscheidung der Bundesregierung offen stehen. Dies ist jedenfalls bei Einsprüchen der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 F-VG 1948 (allenfalls iVm. § 14 F-VG 1948) der Fall, da das Bundesverfassungsrecht in diesem Zusammenhang dem Landtag die Möglichkeit der Fassung eines Beharrungsbeschlusses einräumt. Aber auch im Zusammenhang mit der Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG, die nur "insoweit" eingeholt werden muss, als ein Landesgesetz bei der Vollziehung die Mitwirkung von Bundesorganen vorsieht, ist eine Entscheidung notwendig, ob das betroffene Landesgesetz allenfalls auch ohne die Mitwirkungsbestimmung erlassen werden soll.

In den anderen im § 47 Abs. 1 in der Fassung des vorliegenden Gesetzentwurfs aufgezählten Fällen lässt die Verweigerung der Zustimmung dem Landtag hingegen keine Handlungsoption mehr im laufenden Gesetzgebungsverfahren offen; denkbar wäre allenfalls die Einleitung eines gänzlich neuen Gesetzgebungsverfahrens, mit dem etwa die Grenzen bestimmter Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden, zwar wiederum neu, aber doch anders festgelegt

werden als im ursprünglichen, von der Bundesregierung gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 abgelehnten Gesetzesbeschluss.

Der soeben geschilderten Differenzierung zwischen Einwänden des Bundes, die dem Landtag noch eine Handlungsoption im laufenden Gesetzgebungsverfahren offen lassen, und solchen, bei denen das nicht der Fall ist, tragen die Abs. 2 und 3 des neu formulierten § 47 Rechnung. Daran knüpft die Bestimmung des § 24 Abs. 4 an.

Vgl. im Übrigen zur Neuregelung der Vorlageverpflichtungen von Gesetzesbeschlüssen des Landtags an die Bundesregierung die Ausführungen zur Neufassung der Abs. 1 bis 4 des § 47.

#### **Zu Art. I Z 6 (§ 24 Abs. 4 zweiter Satz Oö. LGO 2009):**

Da der zuständige Ausschuss durchaus zu der Auffassung gelangen kann, dass die Bedenken der Bundesregierung einen sinnvollen Gesetzesbeschluss im Sinn der ursprünglichen Intention des Landesgesetzgebers unmöglich machen, kann er das Gesetzgebungsverfahren auch beenden und keinen Antrag mehr an den Landtag stellen.

#### **Zu Art. I Z 7 (§ 38 Abs. 3a Oö. LGO 2009):**

Für die Gebarungsprüfung des Landes ist der Landesrechnungshof ein äußerst wichtiges Hilfsorgan des Landtags. Derzeit nimmt die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs an den Verhandlungen des Kontrollausschusses teil, eine aktive Einbindung in die Sitzungen des Landtags ist jedoch nicht vorgesehen.

Zur weiteren Stärkung der Position des Landesrechnungshofs soll sich deren Direktorin bzw. dessen Direktor auch bei den Sitzungen des Landtags zu Wort melden dürfen - ein Recht, das im Übrigen auch der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Rechnungshofs im Nationalrat zusteht (vgl. § 20 Abs. 3 GOG-NR).

Das Rederecht soll sich auf Wechselreden über Ausschussberichte zu Berichten des Landesrechnungshofs beschränken und von seinem Umfang her annähernd den Möglichkeiten entsprechen, die auch den Mitgliedern des Landtags zu konkreten Verhandlungsgegenständen offen stehen (also grundsätzlich höchstens zwei Wortmeldungen in derselben Wechselrede - vgl. § 38 Abs. 4 Oö. LGO 2009; allerdings soll das Rederecht der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs mit fünf Minuten je Wortmeldung beschränkt werden, um den Charakter des Landtags als Versammlung der von der oberösterreichischen Bevölkerung gewählten Abgeordneten der gesetzgebenden Gewalt nicht über Gebühr zu beeinträchtigen).

### **Zu Art. I Z 8 (§ 47 Abs. 1 bis 4 Oö. LGO 2009):**

Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 des § 47 Oö. LGO 2009 sind insofern nicht mehr auf dem aktuellen Stand der einschlägigen bundesverfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen als die in Art. 98 B-VG geregelt gewesene Verpflichtung zur Vorlage sämtlicher Gesetzesbeschlüsse des Landtags an das Bundeskanzleramt durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51/2012, entfallen ist.

Die Vorlage von Gesetzesbeschlüssen an das Bundeskanzleramt ist jedoch weiterhin in denjenigen Fällen erforderlich, in denen die Bundesverfassung spezifische Einspruchs- oder gar Zustimmungsrechte der Bundesregierung zu Gesetzesbeschlüssen des Landtags vorsieht. Ein (bloßes) Einspruchsrecht ergibt sich insbesondere aus § 9 F-VG 1948 betreffend Gesetzesbeschlüsse, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben (vgl. aber auch § 14 F-VG 1948). Echte Zustimmungsrechte der Bundesregierung sehen neben dem praktisch bedeutsamsten Fall des Art. 97 Abs. 2 B-VG (betreffend die Mitwirkung von Bundesorganen) auch Art. 15 Abs. 10 B-VG (betreffend Landesgesetze, durch die die bestehende Organisation der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern geändert oder neu geregelt wird), Art. 116 Abs. 3 B-VG (Verleihung eines eigenen Stadtrechts an Gemeinden mit mindestens 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) und § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 (betreffend Änderungen in den Grenzen der Ortsgemeinden, durch die die Grenzen der Gerichtsbezirke berührt werden) vor.

Die neugefassten Abs. 1 bis 4 des § 47 tragen den geänderten Rahmenbedingungen im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an der Landesgesetzgebung Rechnung. Zur differenzierenden Regelung der Abs. 2 bis 4 im Zusammenhang mit der Verweigerung der Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss vgl. die Erläuterungen zur Novellierung des § 24 Abs. 4.

### **Zu Art. I Z 9 und 10 (§ 47 Abs. 5 bis 7 Oö. LGO 2009):**

Die Anpassungen sind wegen der Einfügung eines zusätzlichen Absatzes im § 47 im Zusammenhang mit der Beteiligung des Bundes an der Landesgesetzgebung ("Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss") notwendig geworden.

### **Zu Art. I Z 11 (§ 50 Abs. 8 Oö. LGO 2009):**

Zur Vermeidung unnötigen Reiseaufwands werden die Expertinnen und Experten des Bundesrechnungshofs anlässlich der Behandlung von Berichten dieser Kontrolleinrichtung im Kontrollausschuss seit kurzem per Videokonferenz zugeschaltet. Diese Form der Beiziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen (sowie anderer Personen bzw. Personengruppen) soll auch in der Oö. LGO 2009 ihren Niederschlag finden. Dabei soll ausdrücklich festgehalten werden, dass eine solche Videokonferenzschaltung nur zulässig ist, wenn sichergestellt ist, dass dadurch die

Nichtöffentlichkeit der Sitzung nicht beeinträchtigt wird. Das bedeutet, dass es außer den bei der Ausschusssitzung selbst im Sitzungssaal anwesenden Personen nur den zur Videokonferenz eingeladenen Personen und dem für die technische Abwicklung der Videokonferenz erforderlichen Personal möglich sein darf, den Verlauf der Sitzung zu verfolgen.

#### **Zu Art. I Z 12 (§ 59 Oö. LGO 2009):**

§ 59 ist derzeit in enger Anlehnung an § 100b Abs. 1 GOG-NR formuliert. Dies ist unzweckmäßig, weil die grundsätzlichen Rahmenbedingungen für die Einbringung von Petitionen und Bürgerinitiativen im Nationalrat und deren weitere Behandlung nicht mit dem Regelungsansatz in Oberösterreich vergleichbar sind. Während Petitionen nach Art. 64 Oö. L-VG und den Bestimmungen der Oö. LGO 2009 ein "Jedermann-Recht" im engeren Sinn darstellen, werden sie im Nationalrat nur dann zu einem Verhandlungsgegenstand, wenn sie von einem Mitglied des Nationalrats überreicht werden (§ 100 Abs. 1 Z 1 GOG-NR) oder als sog. "Bürgerinitiativen" von mindestens 500 Staatsbürgern unterstützt wurden (§ 100 Abs. 1 Z 2 GOG-NR).

Weitere Unterschiede bestehen in Bezug auf

- den möglichen Inhalt von Petitionen bzw. Bürgerinitiativen - im Bundesbereich sind auch persönliche Bitten in Verhandlung zu nehmen
- die Befassung des Plenums - nur im Nationalrat vorgesehen
- die Vorgangsweise bei der Information der Petentinnen und Petenten über die Behandlung ihres Anliegens.

§ 59 soll daher dem grundsätzlichen oberösterreichischen Regelungsansatz entsprechend angepasst und dabei auch der von der Präsidialkonferenz im Rahmen der Grundsatzvereinbarung für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode beschlossenen Vorgangsweise für die Behandlung von Petitionen soweit Rechnung tragen, wie dies im Rahmen einer Gesetzesbestimmung notwendig und sinnvoll scheint.

§ 59 Abs. 1 Z 1 bleibt unverändert; sein praktischer Anwendungsbereich wird aber gering sein, da Eingaben, die zur Behandlung im Ausschuss ungeeignet sind, grundsätzlich bereits von der Landtagsdirektion sorgfältig ausgefiltert werden. Es handelt sich daher um einen reinen Auffangtatbestand.

Die Möglichkeit der Einholung von Stellungnahmen der nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständigen Mitglieder der Landesregierung (§ 59 Abs. 1 Z 2) dient der Herstellung einer besseren Informationslage, um das Anliegen der Petentin bzw. des Petenten besser beurteilen zu können. Sofern eine Petition darauf abzielt, allgemeine Maßnahmen zu setzen oder bestimmte rechtliche Zustände abzustellen und ein diesbezügliches Gesetzgebungsverfahren ohnedies bevorsteht oder auf Verwaltungsebene bereits läuft, kann der Ausschuss das Anliegen auch gänzlich an das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständig Mitglied der Landesregierung abtreten (§ 59 Abs. 1 Z 4).

Eine Zuweisung an einen anderen Ausschuss (§ 59 Abs. 1 Z 5) kommt insbesondere dann in Betracht, wenn eine Petition mit einem Gesetzesvorschlag im Zusammenhang steht, der bereits auf Ausschuss- oder Unterausschussebene im Landtag beraten wird. Anders als nach der bisherigen Rechtslage kann die Zuweisung direkt durch den Petitions(- und Rechtsbereinigungs)ausschuss erfolgen - ein Ersuchen an die Erste Präsidentin bzw. den Ersten Präsidenten, die bzw. der in der Vergangenheit aus verwaltungsökonomischen Gründen ohnehin eine pauschale Ermächtigung für direkte Zuweisungen erteilt hatte, ist also künftig nicht mehr erforderlich.

§ 59 Abs. 1 Z 3 und Abs. 2 dienen ausschließlich der Verfahrensvereinfachung innerhalb der Tätigkeiten des Petitions(- und Rechtsbereinigungs)ausschusses. Der im § 59 Abs. 2 angesprochene Grundsatzbeschluss wurde für die XXVIII. Gesetzgebungsperiode in der Sitzung des Petitions- und Rechtsbereinigungsausschusses vom 14. Jänner 2016 gefasst.

Inhaltlich abschließende Schreiben an die Verfasserin bzw. den Verfasser einer Petition bedürfen stets eines Beschlusses durch den Ausschuss, sofern die Petition nicht von einem Grundsatzbeschluss gemäß § 59 Abs. 2 erfasst ist (§ 59 Abs. 3). In der Praxis kann ein formeller Ausschussbeschluss allerdings auch durch Einholung einer Zustimmungserklärung der Klubs ersetzt werden (vgl. auch die bewährte Vorgangsweise bei der im § 50 Abs. 8 geregelten Einladung von Sachverständigen und Auskunftspersonen). Die Regelungen für ein inhaltlich abschließendes Schreiben gelten auch für andere Ausschüsse, denen eine Petition unter Berufung auf § 59 Abs. 1 Z 5 zugewiesen wurde. In der tatsächlichen Praxis der Landtagsarbeit erhalten die Petentinnen und Petenten darüber hinaus auch bereits Zwischeninformationen - etwa über die Einholung einer Stellungnahme; derartige Zwischeninformationen werden von der Landtagsdirektion ohne ausdrücklichen Auftrag des Ausschusses erteilt.

#### **Zu Art. I Z 13 (§ 61 Abs. 3 Oö. LGO 2009):**

Die Einfügung dient der Klarstellung, dass das gesetzlich geregelte Fragerecht einzelner Abgeordneter bzw. einzelner Klubs in Bezug auf dringliche Anfragen sowie die Beschlussfassungsmöglichkeiten im Petitions(- und Rechtsbereinigungs)ausschuss nicht in Widerspruch zu der generellen Regelung des § 61 Abs. 3 stehen.

#### **Zu Art. I Z 14 (§ 64 Abs. 2 Oö. LGO 2009):**

Die Aufnahme des § 32 Abs. 1 in die Aufzählung der Bestimmungen, von denen Ausnahmen zulässig sind, wenn dagegen kein Einspruch erhoben wird, soll eine gewisse Flexibilität beim Aufruf mündlicher Anfragen in der Fragestunde ermöglichen - etwa dann, wenn an ein und dasselbe Regierungsmitglied mehrere Fragen gestellt werden.



**Zu Art. II (§ 9 Abs. 3 Oö. LRHG 2013):**

Aus systematischen Gründen soll das Rederecht der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs nicht nur im § 38 Oö. LGO 2009, der die Worterteilung in Wechselreden im Landtag regelt, verankert werden, sondern auch im § 9 Oö. LRHG. Diese Bestimmung betrifft die weitere Behandlung der Berichte des Landesrechnungshofs nach ihrem Einlangen im Landtag und ist derzeit schon die Rechtsgrundlage für das Rederecht der Direktorin bzw. des Direktors des Landesrechnungshofs im Kontrollausschuss.

**Der Verfassungs-, Geschäftsordnungs-, Immunitäts- und Unvereinbarkeits- und Innenausschuss beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem die Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 und das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 geändert werden, beschließen.**

Linz, am 18. Jänner 2018

**KommR Sigl**

Obmann

Berichterstatter

**Landesgesetz,  
mit dem die Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 und  
das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 geändert werden**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**

Die Oö. Landtagsgeschäftsordnung 2009 (Oö. LGO 2009), LGBl. Nr. 70/2009, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 2 Abs. 2 wird das Wort „Beobachtung“ durch das Wort „Beachtung“ ersetzt.*
  
2. *Im § 5 Abs. 2 Z 1 wird vor dem Wort „und“ ein Beistrich und die Wortfolge „sofern nicht die Präsidialkonferenz im Einzelfall durch einstimmigen Beschluss die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses festlegt“ eingefügt.*
  
3. *Im § 6 Abs. 2 entfällt der letzte Satz.*
  
4. *Dem § 6 wird folgender Abs. 3 angefügt:*  
„(3) Bürgerinnen- und Bürger-Initiativen sowie die an den Landtag unmittelbar gelangenden Berichte des Rechnungshofs, des Landesrechnungshofs und der Volksanwaltschaft, die im Landtag in der vorangegangenen Gesetzgebungsperiode eingebracht und nicht erledigt wurden, sind Gegenstände der Vorberatung der Ausschüsse des nächst gewählten Landtags und sind von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten im kurzen Weg an den zuständigen Ausschuss zu leiten.“
  
5. *Im § 24 Abs. 4 erster Satz wird die Wortfolge „Einsprüche der Bundesregierung gegen Gesetzesbeschlüsse sowie sonstige Mitteilungen der Bundesregierung im Zuge eines Verfahrens gemäß Art. 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes“ durch die Wortfolge „Mitteilungen gemäß § 47 Abs. 3“ ersetzt.*
  
6. *Im § 24 Abs. 4 zweiter Satz wird die Wortfolge „der dazu einen Antrag gemäß § 22 Abs. 2 Z 3 zu stellen hat“ durch die Wortfolge „der dazu einen Antrag gemäß § 22 Abs. 2 Z 3 stellen kann“ ersetzt.*

7. Im § 38 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei der Behandlung eines Ausschussberichts zu einem Bericht des Landesrechnungshofs kann die Direktorin bzw. der Direktor des Landesrechnungshofs nach der Berichterstattung eine Erläuterung zum Prüfungsergebnis geben und sich in der Wechselrede darüber hinaus ein weiteres Mal in die Rednerinnen- und Rednerliste eintragen lassen. Ihre bzw. seine Redezeit ist mit fünf Minuten je Wortmeldung beschränkt.“

8. Die Abs. 1 bis 3 des § 47 werden durch folgende Abs. 1 bis 4 ersetzt:

„(1) Jeder Gesetzesbeschluss des Landtags ist unverzüglich von der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten dem Landeshauptmann zur weiteren verfassungsrechtlich geregelten Veranlassung (Art. 97 B-VG) zu übermitteln. Der Landeshauptmann hat der Ersten Präsidentin bzw. dem Ersten Präsidenten allfällige Mitteilungen der Bundesregierung

- gemäß § 9 Abs. 2, 3, 4 und 10 F-VG 1948 - jeweils allenfalls iVm. § 14 F-VG 1948
- gemäß Art. 15 Abs. 10 B-VG
- gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG
- gemäß Art. 116 Abs. 3 B-VG und/oder
- gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920, BGBl. Nr. 368/1925, in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 77/2014,

unverzüglich zu übermitteln und sie bzw. ihn im Übrigen unverzüglich vom Ablauf der Einspruchsfrist

- gemäß § 9 Abs. 2 F-VG 1948 - allenfalls iVm. § 14 F-VG 1948
- gemäß § 9 Abs. 10 F-VG 1948 - allenfalls iVm. § 14 F-VG 1948
- gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG und/oder
- gemäß Art. 116 Abs. 3 B-VG

in Kenntnis zu setzen.

(2) Hat die Bundesregierung die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss

- gemäß Art. 15 Abs. 10 B-VG
- gemäß Art. 116 Abs. 3 B-VG und/oder
- gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920

verweigert oder wird mitgeteilt, dass der ständige gemeinsame Ausschuss gemäß § 9 Abs. 5 F-VG 1948 entschieden hat, dass ein Einspruch der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 F-VG 1948 (allenfalls iVm. § 14 F-VG 1948) aufrecht bleibt, so hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident diesen Umstand zu beurkunden und das Gesetzgebungsverfahren einzustellen.

(3) Hat die Bundesregierung die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss

- gemäß § 9 Abs. 2 F-VG 1948 (allenfalls iVm. § 14 F-VG 1948) und/oder
- gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG

verweigert, so hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident gemäß § 24 Abs. 4 zu verfahren.

(4) Hat die Bundesregierung die Zustimmung zu einem Gesetzesbeschluss

- gemäß § 9 Abs. 2 F-VG 1948 (allenfalls iVm. § 14 F-VG 1948)
- gemäß Art. 15 Abs. 10 B-VG
- gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG
- gemäß Art. 116 Abs. 3 B-VG und/oder
- gemäß § 8 Abs. 5 lit. d des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920

erteilt oder wird mitgeteilt, dass der ständige gemeinsame Ausschuss gemäß § 9 Abs. 5 F-VG 1948 entschieden hat, dass ein Einspruch der Bundesregierung gemäß § 9 Abs. 2 F-VG 1948 (allenfalls iVm. § 14 F-VG 1948) nicht aufrecht bleibt, hat die Erste Präsidentin bzw. der Erste Präsident den Gesetzesbeschluss unverzüglich zu beurkunden und dem Landeshauptmann zur Gegenzeichnung und zur Kundmachung im Landesgesetzblatt zu übermitteln.“

9. Die bisherigen Abs. 4 bis 6 des § 47 erhalten die Absatzbezeichnungen „(5)“ bis „(7)“.

10. Im § 47 Abs. 7 (neu) wird das Zitat „Abs. 4 und 5“ durch das Zitat „Abs. 5 und 6“ ersetzt.

11. Im § 50 Abs. 8 wird nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Beiziehung kann auch in Form einer Videokonferenzschaltung erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit der Sitzung nicht beeinträchtigt wird.“

12. § 59 lautet:

#### **„§ 59**

#### **Beschlussfassungen im Petitionsausschuss**

(1) Der Petitionsausschuss kann insbesondere beschließen,

1. von der Verhandlung sogleich Abstand zu nehmen, wenn er die Auffassung vertritt, dass der Gegenstand zur weiteren Verhandlung offenkundig ungeeignet ist,
2. das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständige Mitglied der Landesregierung um Abgabe einer Stellungnahme zum Gegenstand zu ersuchen,
3. den Gegenstand in die bereits laufenden Beratungen anlässlich der Behandlung eines anderen Verhandlungsgegenstands einzubeziehen,
4. den Gegenstand an das nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung zuständige Mitglied der Landesregierung im Hinblick auf ein bevorstehendes oder auf Verwaltungsebene bereits laufendes Gesetzgebungsverfahren mit dem Ersuchen um Einbeziehung des Anliegens und entsprechende Information für die Einschreiterin bzw. den Einschreiter weiterzuleiten oder
5. den Gegenstand an einen anderen Ausschuss wegen des sachlichen Zusammenhangs mit Verhandlungsgegenständen dieses Ausschusses zuzuweisen.

(2) Der Petitionsausschuss kann auch beschließen, dass Petitionen, die ihm inhaltlich gleichlautend bereits vorliegen, nur noch dann dem Ausschuss zugeleitet werden sollen, wenn der Ausschuss in der Angelegenheit noch keine Entscheidung getroffen hat oder seit dieser Entscheidung geänderte Rahmenbedingungen vorliegen.

(3) Wird ein Beschluss nach Abs. 2 gefasst, ist die Einschreiterin bzw. der Einschreiter von der Landtagsdirektion im Namen der bzw. des Vorsitzenden des Petitionsausschusses über die bereits erfolgte Entscheidung des Petitionsausschusses in der Sache selbst zu informieren. In allen anderen Fällen bedarf der Text eines abschließenden inhaltlichen Schreibens an die Einschreiterin bzw. den

Einschreiter jedenfalls eines Beschlusses des Ausschusses. In der Erledigung ist ausdrücklich anzugeben, ob der Beschluss einstimmig oder mehrstimmig gefasst wurde; bei nicht einstimmigen Beschlüssen ist anzugeben, welche Fraktion(en) sich dagegen ausgesprochen haben.

(4) Abs. 3 zweiter Satz gilt auch für alle anderen Ausschüsse, denen eine Petition gemäß Abs. 1 Z 5 zugewiesen wurde.“

*13. Im § 61 Abs. 3 wird nach der Wortfolge „bedarf eines Beschlusses des Landtags“ ein Beistrich und die Wortfolge „soweit nicht die Bestimmungen der §§ 27 bis 33 und des § 59 anzuwenden sind“ eingefügt.*

*14. Im § 64 Abs. 2 wird nach dem Zitat „§ 25 Abs. 2 und 11“ ein Beistrich und das Zitat „§ 32 Abs. 1“ eingefügt.*

## **Artikel II**

Das Oö. Landesrechnungshofgesetz 2013 (Oö. LRHG 2013), LGBl. Nr. 62/2013, wird wie folgt geändert:

*Dem § 9 wird folgender Abs. 3 angefügt:*

„(3) Wenn der Kontrollausschuss dem Landtag über einen Bericht des Landesrechnungshofs Bericht erstattet, kommt der Direktorin bzw. dem Direktor des Landesrechnungshofs bei der Behandlung dieses Verhandlungsgegenstands im Landtag ein Rederecht nach Maßgabe des § 38 der Oö. LGO 2009 zu.“

## **Artikel III**

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.